

Deutsche Umsatzsteuer auf Schweizer Geschäftswagen

Markus Metzger, Betriebsökonom FH, dipl. Steuerexperte, MWST-Experte FH, eMBA Uni Zürich, Partner Tax Team AG, Cham, markus.metzger@tax-team.ch



Die Abrechnung der Privatanteile, aufgrund der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen, hat sich in der schweizerischen MWST-Abrechnung mehr oder weniger etabliert, obwohl deswegen anlässlich von MWST-Revisionen noch immer einige Aufrechnungen vorgenommen werden. Seit Mitte 2013 ist nun noch eine weitere steuerliche Hürde dazu gekommen, wenn es sich beim privaten Nutzer des Geschäftsfahrzeuges um einen Mitarbeiter mit ausländischem Wohnsitz (konkret Deutschland) handelt.

Die aktuelle schweizerische Regelung bei Geschäftsfahrzeugen¹

Stellt ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für private Zwecke verwendet werden darf (zusätzlich zur Benutzung für den Ar-

beitsweg), so stellt dies eine entgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer dar.² Die MWST darauf ist zum Normalsatz abzurechnen.

In der Regel wird der entsprechende Wert pauschal ermittelt. Der diesbezügliche Ansatz beträgt pro Monat 0,8% des Kaufpreises exklusive Mehrwertsteuer, mindestens jedoch CHF 150. Der so errechnete Ansatz versteht sich inklusive MWST.

Die private Nutzung des Fahrzeuges kann auch effektiv ermittelt werden. Es empfiehlt sich dafür das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrollheft). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die so ermittelten privat gefahrenen Kilometer mit einem entsprechenden Kilometeransatz zu multiplizieren.³

Es gilt dabei zu beachten, dass die entgeltliche Leistung nicht etwa Eigenverbrauch sondern einen steuerbaren Umsatz darstellt

und dementsprechend auch in den MWST-Abrechnungen als solcher deklariert werden muss.⁴

Die geplanten Praxisänderungen bei der schweizerischen MWST in Bezug zu den Geschäftsfahrzeugen⁵

Auch nach Inkrafttreten der geplanten Praxisänderungen wird die «Abgabe» eines Geschäftsfahrzeuges zur privaten Nutzung (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg) eine entgeltliche Leistung darstellen, die zum Normalsatz mit der MWST abzurechnen ist.⁶

Auch die Berechnungsmöglichkeiten (pauschal und effektiv) sollen gleich bleiben. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur dann zulässig sei, wenn das Geschäftsfahrzeug überwiegend (zu mehr als 50%) für Geschäftsfahrten genutzt wird. Wenn dem nicht so ist, dann muss der Privatanteil nach der effektiven Methode berechnet werden.

Zudem hält die ESTV in den geplanten Praxisänderungen fest, dass wenn die pauschale und effektive Ermittlung kein sachgerechtes Ergebnis ergeben sollten,⁷ die Höhe der geschäftlichen oder privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges mit einem kalkulatorisch ermittelten Mietengelt (basierend auf einer Vollkostenrechnung) ermittelt werden.

Im Zusammenhang mit dem Privatanteil Geschäftsfahrzeuge bei Mitarbeitern mit ausländischem Wohnsitz führt die ESTV in den geplanten Praxisänderungen aus, dass eine Steuerbefreiung dieser Leistung unter der Voraussetzung der überwiegenden Nutzung im Ausland möglich sei.⁸ Bemessungszeitraum für die Bestimmung des Ortes der überwiegenden Nutzung ist dabei jeweils die Steuerperiode. Der Nachweis ist mit geeigneten Mitteln wie bspw. Fahrtenbuch zu erbringen.

Die ESTV sieht einige weitere Praxisänderungen bei den Privatanteilen bei Geschäftsfahrzeugen wie auch bei anderen Privatanteilen im Entwurf vor, diese werden aber im Rahmen dieses Artikels nicht weiter thematisiert. Es empfiehlt sich, die weitere Entwicklung bei den Privatanteilen grundsätzlich im Auge zu behalten und bei der Publikation der definitiven MWST-Praxis-Info die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Leistungsort bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer in Deutschland

Aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen⁹ und geänderten steuerlichen Vorschriften¹⁰ wurde der Leistungsort bei der langfristigen Vermietung¹¹ von Beförderungsmitteln

an Nichtunternehmer angepasst. Der Leistungsort befindet sich seitdem an dem Ort, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Überlässt ein Arbeitgeber also seinen Arbeitnehmern ein erworbenes Fahrzeug auch zur privaten Nutzung (Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort sowie für Familienheimfahrten), so ist dies analog zur schweizerischen Regelung als entgeltliche Vermietung eines Beförderungsmittels anzusehen. Der Ort dieser Leistung liegt am Wohnsitz des Arbeitnehmers.

Die Regelungen sind auf Umsätze ab 30. Juni 2013 verbindlich anzuwenden.

MWST-Pflicht in Deutschland

In der Schweiz werden Unternehmungen im Sinne der MWST erst ab einem gewissen Umsatz¹² mehrwertsteuerpflichtig. Wenn sie diese Umsatzlimiten nicht erreichen, sind sie grundsätzlich von der MWST-Pflicht befreit. Eine vergleichbare Regelung, die eine Befreiung von der deutschen Umsatzsteuer für ausländische Unternehmer¹³ vorsehen, gibt es im deutschen Umsatzsteuerrecht leider nicht.

Stellt demnach also ein schweizerisches Unternehmen einem Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland (bspw. Grenzgänger) ein Geschäftsfahrzeug für private Fahrten zur Verfügung, erzielt dieses Unternehmen

entgeltliche Vermietungsleistungen in Deutschland, da der Ort der entgeltlichen Leistung seit 30.06.2013 am Wohnsitz des Empfängers liegt.

Das schweizerische Unternehmen muss sich in der Folge in Deutschland über das Finanzamt Konstanz als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen registrieren und den Privatanteil nach deutscher Berechnungsart¹⁴ abrechnen.

Ob dies dann zu einer Doppelbesteuerung des Privatanteils führt, hängt davon ab, ob eine Steuerbefreiung, aufgrund der vorwiegenden Nutzung im Ausland, in der Schweiz nachgewiesen werden kann. Sollte der Nachweis gelingen, so wäre «nur» der deutsche Privatanteil abzurechnen.

Verschärfte EU-Zollvorschriften

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen ist im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen die Verschärfung bei den EU-Zollvorschriften per 01.01.2014 zu beachten.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil¹⁵ in Bezug auf die Auslegung des Zollkodexes festgehalten, dass für ein Beförderungsmittel, das von einer im Zollgebiet der Europäischen Union ansässigen Person zum eigenen Gebrauch verwendet wird, eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben nur bewilligt werden

kann, wenn dieser eigene Gebrauch in einem zwischen dieser Person und dem ausserhalb dieses Gebiets ansässigen Eigentümer des Fahrzeuges geschlossenen Anstellungsvertrages vorgesehen ist.

Mit anderen Worten gilt, dass die private Nutzung von unverzollten Fahrzeugen, die sich im Eigentum von ausserhalb der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen befinden, in der EU nur zulässig ist, wenn diese Nutzung in einem zwischen Nutzer und Eigentümer bestehenden Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

Wenn also nicht eine Beschlagnahmung des Geschäftsfahrzeuges und eine Einfuhrabgabepflicht¹⁶ riskiert werden soll, muss zwingend jeweils ein gültiger Anstellungsvertrag mit dem expliziten Vermerk, dass ein Geschäftsfahrzeug privat genutzt werden darf, im Fahrzeug mitgeführt und gegebenenfalls den Zollbehörden vorgewiesen werden können.¹⁷

¹ MWST-Info 08 Privatanteile

² Sämtliche Spezialregelungen wie bspw. bei Piktettfahrzeugen werden in diesem Artikel nicht aufgeführt

³ Als Referenzansatz gilt dabei CHF 0.70 pro Kilometer. Tiefere Ansätze sind durch den Leistungserbringer kalkulatorisch nachzuweisen. Liegen spezielle Umstände vor, wie beispielsweise überdurchschnittlich teure Fahrzeuge, so ist der Kilometeransatz entsprechend zu erhöhen

⁴ Lediglich beim Einzelunternehmer stellt die private Nutzung Eigenverbrauch dar.

⁵ Entwurf Überarbeitung MWST-Info 08 Privatanteile vom 19.02.2015

⁶ Ohne saldobesteuerte Einzelunternehmer

⁷ Dies ist gemäss ESTV bspw. dann der Fall, wenn ein Fahrzeug entweder geschäftlich oder privat kaum genutzt wird, aber überdurchschnittlich hohe Aufwendungen damit generiert werden.

⁸ Entwurf Überarbeitung MWST-Info 08 Privatanteile vom 19.02.2015 Ziffer 3.4.3.3.4

⁹ Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie

¹⁰ Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

¹¹ Mehr als 30 Tage

¹² Mehr als CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 steuerbarer Umsatz

¹³ Drittstaaten

¹⁴ i. d. R. nach der «1 %-Regel»

¹⁵ C-182/12 vom 07.03.2013

¹⁶ 19% vom Wert des Fahrzeuges

¹⁷ Leitende Mitarbeitende mit weitreichenden eigenen Entscheidungskompetenzen werden grundsätzlich nicht unter die genannte Regel subsumiert, es kann in diesen Fällen zu einer Einfuhrverzollung kommen